

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

163 (17.10.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 163.

Karlsruhe 17. October.

Vorläufige Mittheilung.

In der 115. Sitzung der zweiten Kammer vom 15. October 1831 legt der Finanzminister v. Böckh folgenden Gesetzesentwurf mit Begründung vor.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden etc.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Der nachstehende Gesetzesentwurf soll der zweiten Kammer Unserer getreuen Stände durch Unsern Finanzminister zur Berathung und Zustimmung vorgelegt werden.

Art. 1. Das Recht zum Bezug des Blutzehntens ist vom 1. Januar 1832 an aufgehoben.

Art. 2. Der Zehntberechtigte wird mit dem fünfzehnfachen Betrag der mittlern jährlichen Reineinnahme entschädigt.

Art. 3. Die Zahlung der Entschädigung hat, sobald ihr Betrag endgültig festgesetzt ist, mit Zinsen zu vier Procent vom 1. Januar 1832 an, zu geschehen, und zwar zur einen Hälfte aus der Staatskasse, zur andern Hälfte aus der Kasse der Gemeinde, in deren Gemarkung das Zehntrecht geübt ward.

Art. 4. Alle Lasten, welche ausschließend auf dem Blutzehnten lasten, hören vom 1. Januar 1832 an auf, in soweit sie zu Gunsten der Zehntpflichtigen bestehen; bestehen solche zu Gunsten anderer Personen, so sind dieselben von dem Berechtigten wie bisher auch künftig zu tragen. Lasten, welche nicht ausschließend auf dem Blutzehnten, sondern zugleich auf andern Zehntgattungen oder sonstigen Berechtigungen ruhen, in deren Bezug sich der Besitzer des Blutzehntens befindet, gehen vollständig auf letztern über, und sind forthin von dem Berechtigten zu leisten.

Art. 5. Als mittlere jährliche Reineinnahme ist der zehnte Theil der Roheinnahme nach Abzug der Lasten und Erhebungskosten von den Jahren 1822 bis 1831, beide eingeschlossen,

anzunehmen. — Von den Lasten sind nur diejenigen zum Abzug geeignet, welche nach Art. 4 aufhören.

Art. 6. Hatte der Zehntberechtigte, nach dem Resultat der Ausmittlung des reinen Ertrags, in dem angegebenen Decennium keinen reinen Ertrag, so kann er auch keine Entschädigung ansprechen, wogegen aber auch kein Anspruch von Seiten der Zehntpflichtigen an den Zehntberechtigten gemacht werden kann, wenn die Lasten und Verwaltungskosten die Roheinnahme überstiegen haben.

Art. 7. Den Zehntberechtigten und den zehntpflichtigen Gemeinden ist überlassen, den jährlichen Betrag der mittlern reinen Einnahme im Wege des Vertrags festzusetzen. Ein solcher Vertrag, der tax- und sportelfrei vom dem betreffenden Amtsrevisorat ausgefertigt werden soll, ist zugleich für die Staatskasse verbindlich, wenn derselbe nicht wegen formeller Mängel von der Finanzbehörde angefochten, und von dem betreffenden Amte als nichtig erklärt und aufgehoben wird.

Art. 8. Kommt zwischen dem Berechtigten und der pflichtigen Gemeinde keine Uebereinkunft zu Stande, so hat der Entschädigungsberechtigte dem betreffenden Bezirksamte eine seinen Entschädigungsanspruch begründende Berechnung vorzulegen, worüber dasselbe die Gemeinde hören, und nach hinlänglicher Instruirung der Sache, und fruchtlosem Versuch, eine gütliche Vereinigung zwischen den Betheiligten zu Stande zu bringen, den mittlern reinen Ertrag festsetzen wird.

Findet das Amt die vorgelegten Berechnungen und Gegenberechnungen zur Festsetzung der Entschädigungssumme nicht genügend, so hat dasselbe den mittlern reinen Ertrag durch drei beeidigte Sachverständige abschätzen zu lassen. — Einer dieser Sachverständigen ist von dem Berechtigten, einer von der zehntpflichtigen Gemeinde und der dritte von dem Amte selbst zu ernennen.

Art. 9. Der Berechtigte, der sich bis zum 1. Mai künf-

tigen Jahrs weder mit der pflichtigen Gemeinde verglichen, noch seine Forderung bei dem betreffenden Amte geltend gemacht hat, von dem wird angenommen, daß er auf jede Entschädigung Verzicht geleistet habe.

Wenn die pflichtige Gemeinde sich nicht innerhalb zwei Monaten nach der amtlichen Aufforderung über die Entschädigungsansprüche des Berechtigten erklärt, so hat das Amt dieselben nach der Bitte des Letztern festzusetzen, und die Gemeinde mit ihren Einwendungen auszuschließen, der Finanzbehörde aber dieselben vorzubehalten, und ihr unter Anberaumung einer gleichen Frist, und unter dem nämlichen Präjudiz, die Entschädigungsberechnung des Berechtigten zur Erklärung mitzutheilen. Die Entscheidung auf diese gilt nur für die aus der Staatskasse zu bezahlende Hälfte der Entschädigung.

Art. 10. Von der amtlichen Entscheidung über die Größe des mittlern reinen Ertrags steht dem Berechtigten, dem Pflichtigen und der Finanzbehörde der Recurs an das betreffende Kreisdirectorium offen, das in letzter Instanz collegialisch zu entscheiden hat. Die Beschwerde nebst deren Rechtfertigung muß binnen einer peremptorischen Frist von sechs Wochen nach Publication der amtlichen Entscheidung bei dem Kreisdirectorium eingereicht werden.

Art. 11. Die Verzinsung der von der Staatskasse zu bezahlenden Hälfte der Entschädigung kann höchstens für ein Jahr geleistet werden, es würde denn nachgewiesen, daß an der Verzögerung der endgültigen Entscheidung über den Entschädigungsbetrag, weder der Berechtigte noch die pflichtige Gemeinde Schuld trage.

Ist die Entschädigung bis zum 1. Januar 1833 aus Verschulden der Betheiligten oder eines derselben endgültig nicht festgesetzt, so hat das Amt, und im Fall des Recurses das Kreisdirectorium bei der endlichen Entscheidung zugleich auszusprechen, welcher von beiden Theilen den für den Berechtigten durch die Zinsfistierung entspringenden Schaden zu tragen habe, oder in welchem Verhältnis beide Theile.

Art. 12. Wo über das Zehntrecht oder die Zehntlasten ein Streit obwaltet, bleibt die Festsetzung der Entschädigung ausgesetzt, bis der Streit gütlich oder rechtlich ausgetragen ist.

Art. 13. Sind nur einzelne Güterbesitzer einer Gemeinde blutzehntpflichtig, so haben die Berechtigten ihre Ansprüche auf Entschädigung gegen diese in gleicher Weise geltend

zu machen, wie in dem Fall, wenn das Zehntrecht in der ganzen Gemarkung hergebracht ist.

Ebenso gelten für die einzelnen Zehntpflichtigen alle für die zehntpflichtigen Gemeinden gegebenen Bestimmungen.

Art. 14. Alle Verfügungen und Entscheidungen über die Festsetzung der Entschädigungssumme wegen Aufhebung des Blutzehnten sind tax- und sportelfrei; die Kosten der Abschätzung müssen zur einen Hälfte von dem Berechtigten, zur andern von der Gemeinde gleichheitlich getragen werden.

Art. 15. Die Staatskasse wird die von ihr zu leistende Hälfte der Entschädigung an die zehntpflichtigen Gemeinden mit Interessen zahlen. Diese haben die Berechtigten um den vollen Betrag ihrer Entschädigungsforderung zu befriedigen.

Wo der Ortspfarrer oder Schullehrer der Berechtigte, und die Gemeinde zur Bezahlung der Entschädigungssumme pflichtig ist, findet die Ausfolgung des Entschädigungskapitals nicht Statt; die Gemeinde hat dem Pfarrer oder Schullehrer vier Procent desselben als ständigen Besoldungsbeitrag auf die Gemeindskasse anzuweisen, und am 1. Jan. 1833 erstmals zu bezahlen.

Art. 16. Diejenigen Gemeinden, welche in der Periode vom 1. Januar 1823 bis zum 1. Januar 1832 den Blutzehnten abgelöst haben, oder noch ablösen werden, erhalten die Hälfte des Loskaufskapitals, welches sie erweislich den Berechtigten bezahlt haben, aus der Staatskasse ersetzt.

Beschlossen zu Karlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 14. Oktober 1831.

Leopold.

vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner Königl. Hoheit
Sichrodt.

(Die Begründung dieses Gesetzesentwurfes folgt in dem nächsten Blatte.)

Acht und achtzigste öffentliche Sitzung der zweiten
Kammer.

Karlsruhe den 4. September 1831.

Sogleich nach eröffneter Sitzung beginnt die Diskussion über den Gesetzesentwurf wegen der Ansprüche der Lehrer verschiedener Anstalten auf die durch die §. §. 20 — 23 des Dienerecktes den Relikten weltlicher Staatsdiener bestimmten Vortheile.

Der Reg. Commissär erklärt in einer ausführlichen Rede, daß die Regierung durch den vorgelegten Gesetzesentwurf nur beabsichtigt habe, die Hinterbliebenen dieser Lehrer an den Beneficien der Wittwenkasse und an dem auf 25,000 fl. festgesetzten Gratialsfond Antheil nehmen zu lassen, nicht aber den Lehrern die Ansprüche auf alle Bestimmungen des Dienersediktes zu bewilligen, wie der Commissionsbericht das Gesetz auszudehnen beabsichtige; daß in einer solchen Ausdehnung aber eigentlich die Initiative eines neuen Gesetzes liege. Über eine solche Erweiterung könne sich die Regierung noch zur Zeit nicht aussprechen, sie weder zugeben noch widersprechen. Er schlägt deshalb vor, die Diskussion zu theilen, jetzt das vorliegende Gesetz, welches dem dringendsten Bedürfnisse abhelfe, zu berathen und anzunehmen, die übrigen Bestimmungen aber, welche die Commission noch verlange, in die Adresse aufzunehmen.

Es nehmen an der Diskussion Antheil, außer den Reg. Commiss., Staatsr. Nebenius und Jolly und Geh. Rath v. Weiler, die Abg. Mittermaier, Schaaff, Bekk, Kettig v. K., Merk, Selzam, v. Tscheppe, Fecht, Magg, Regenauer, Rutschmann, Herr, Weßel II., Buhl, Wisenmann, Gerbel und Duttlinger, die sich beinahe sämmtlich für den Antrag der Commission über Artikel 1 des Gesetzes erklären. Merk glaubt, da von Seite der Regierungscommission Schwierigkeiten erhoben würden, so könnten diese durch einige Modificationen beseitigt werden, und Duttlinger schlägt zu dem Ende, um diese Ausdehnung des Gesetzes herbeizuführen, vor, die Commission möge mit der Regierungscommission zusammentreten, um diese Sache näher zu erörtern. Der Artikel 1 (S. Landtagsblatt No. 152 S. 806) wird hierauf angenommen, und eben so auch Duttlingers Vorschlag zum Beschluß erhoben. Nachträglich macht Schaaff den Vorschlag, daß auch die Lehrer der Veterinärtschule aufgenommen werden sollen. Der Antrag wird von Duttlinger unterstützt und zum Beschluß erhoben.

An der Diskussion über Artikel 2 nehmen außer dem Staatsr. Nebenius, die Abg. Mittermaier, Regenauer, Gerbel, Bekk und Duttlinger Theil. Der Artikel wird angenommen, (S. Landtagsblatt No. 152, S. 886) und eben so die von dem Abg. Duttlinger vorgeschlagene Redactionsverbesserung, daß es am Ende heißen soll: „wie sie zu berechnen wären,“ statt: „wie sie berechnet worden seyn würden.“

Der Artikel 3 wird ohne Bemerkung angenommen.

Hinsichtlich einer aus Konstanz eingekommenen Petition, an welcher außer den Lehrern des dortigen Lyceums auch ein dortiger Stiftungsverrechner Theil genommen, wird nach dem Antrage der Commission mit der von Kettig v. K. vorgeschlagenen Verbesserung der Beschluß gefaßt, daß die Relikten landesherrlicher patentirter Stiftungsverwalter den Zuschuß aus Staatsmitteln erhalten sollen, wie andere weltliche Diener, welchen die Regierung Patente ertheilt hat.

Der zweite Vicepräsident Duttlinger nimmt hierauf den Präsidentenstuhl ein und eröffnet die Diskussion über die Motion des Abg. v. Rotteck und die Adresse der ersten Kammer wegen der Drittheilsgelühren.

Es sprechen sich über diesen Gegenstand der Berichterstatter Weßel II., Regenauer, der Reg. Commiss. Staatsr. Nebenius, die Abg. Bekk, Mittermaier, Schaaff, v. Rotteck, Kettig v. K. meist im Sinne des Antrags des Abg. v. Rotteck aus, der auch bei der Abstimmung von allen, mit Ausnahme zweier Stimmen angenommen wird. Er lautet: „daß die hohe Regierung gebeten werde, zum Behuf einer vorzunehmenden Revision des Gesetzes vom 5. October 1820 über die Drittelsablösung bis zum nächsten Landtage die gehörigen Untersuchungen über die Natur der Drittheiligkeitspflicht in den verschiedenen Landestheilen anzustellen, und den bisherigen Durchschnittsertrag dieses Gefälls für die Berechtigten berechnen zu lassen.“ Der zweite Antrag desselben aber, wegen Sistirung des Executionsverfahrens wird verworfen.

Der dritte Antrag der Commission, die Regierung zu bitten, dem Finanzministerium aufzugeben, die Loskaufschillinge, die ihr Daseyn seit dem Jahr 1820 erhalten haben, bis zu erfolgter Revision des Gesetzes über diesen Gegenstand nicht im Executionswege beizutreiben, wird ebenfalls von allen gegen zwei Stimmen angenommen.

Bei der Abstimmung über die Adresse der ersten Kammer wird von allen Stimmen gegen zwei beschloffen, derselben nicht beizutreten, dagegen aber nach dem Antrage des Abg. Bekk die in der Adresse genannten Abgaben „Sterbfall und Handlohn“ mit in die zu entwerfende Adresse der zweiten Kammer aufzunehmen.

(Fortf. des Budgetsberichts vom Abgeordneten
v. Isstein.)

Jedes dieser Hofgerichte hat noch außerdem neun bis zehn Räte und einige Assessoren. Die Besoldungen dieser Räte steigen, einschließlich 150 fl. Relationsgebühren, von 2,000 fl. herab bis zu 1,400 fl. Das Mannheimer Hofgericht hat dabei das eigene Schicksal, die geringst besoldeten Räte zu haben.

Während dem bei dem Hofgerichte in Freiburg zwei Räte 1,850 fl. und mit den Relationsgebühren 2,000 fl. Besoldung, vier andere jährlich 1,800 fl., und die zwei Geringstbesoldeten 1,600 fl., die beiden Assessoren aber 1,000 fl. jährliche Besoldung haben, — bei dem Rastatter Hofgerichte aber ein Rath 2,050 fl., vier Räte jährlich 1,800 fl. und die übrigen 1,600 und 1,500 fl., einer 1,400 fl., ein Assessor 1,100 fl. und der andere 900 fl. beziehen, sind bei dem Mannheimer Hofgerichte, mit Ausnahme eines mit einer höhern Beamtenbesoldung dort angestellten Rathes, nur zwei Räte mit 1,600 fl., drei mit 1,400 fl. und einige mit 1,100 fl. oder 1,000 fl., die Assessoren aber mit 800 fl. besoldet.

Eine gleichere Behandlung ist wünschenswerth. Das Gesetz über die Normalstatut wird eine solche hoffentlich herbeiführen.

In keinem Falle sollte die starke Besoldung des an diese Stelle als Rath versetzten Beamten den Etat zum Nachtheile der Gerechtigkeit und der Ansprüche der übrigen Räte erschöpfen.

Eine weitere Bemerkung schien der Commission hier nöthig, daß seit jüngerer Zeit bei dem Mannheimer Hofgerichte mehrere adeliche Assessoren angestellt, wovon einer, übrigens als brauchbar und tüchtig bezeichnet, nach kaum zweijähriger Dienstzeit mehreren andern ebenfalls fähigen, der Reception nach ältern, Leuten vorgezogen, der andre aber nach bloß dreijährigem Rechtspraktikantenleben zum Assessor ernannt wurde. Die Commission muß dringend wünschen, daß künftig durch solche Erscheinungen auch nicht der mindeste Anlaß zu der Idee gegeben werden möge, als werde ein begünstigender Unterschied zwischen Adelichen und Bürgerlichen gemacht. Denn Alle haben gleiche Ansprüche an alle Dienste des Staates, müssen aber auch gleich behandelt werden.

Bei dem Bureauaufwande der sämtlichen Gerichtsstellen wurde von dem hohen Justizministerium, im Einverständnisse mit dem hohen Finanzministerium, eine andere Einrichtung, wie in den frühern Budgetperioden getroffen.

Es sind nämlich jene Kosten, welche unter der Rubrik:

„veränderliche Gehalte“ für Geschäftsausführe in der Kanzlei und Botenstube in den Rechnungen über die Bureaukosten enthalten waren, auf den Grund einer sechsjährigen Zusammenstellung, und des im Jahr 1829 wirklich Statt gehaltenen Aufwandes von dem eigentlichen Bureauaufwande getrennt, und in das Budget eines jeden Gerichtshofes mit runder Summe aufgenommen worden.

Der wirkliche Aufwand für materielle Dienstbedürfnisse wurde dann aus den oben erwähnten sechsjährigen, aus den Rechnungsjahren 1823 bis 1828 eingezogenen Resultaten als Durchschnittsvertrag berechnet, und wirft, abermals in runden Summen, jene Beträge ab, die oben bei jedem einzelnen Hofgerichte angeführt wurden.

Die Commission hat diese Rechnungen geprüft und richtig gefunden, bis auf den für das Hofgericht in Meersburg mit 1,000 fl. berechneten Bureauaufwand, wo durch ein Versehen 100 fl. zu viel aufgenommen wurden, welche an der Gesamtsumme des jährlichen Bedarfs für Gerichtshöfe abzuziehen sind.

Die bei dem Hofgerichte in Rastatt und Mannheim erscheinende Miethe von 200 fl. und 700 fl. werden für das Lokale bezahlt, welches diese beiden Stellen in den herrschaftlichen Gebäuden inne haben. — Es sind dies nur durchlaufende Posten, welche auf dem Domänenetat wieder in Einnahme erscheinen.

Nach diesen Bemerkungen trägt die Commission darauf an: „den jährlichen Aufwand für die Hofgerichte in Meersburg, Freiburg, Rastatt und Mannheim auf 110,833 fl. festzusetzen und mit diesem Betrage in den Finanzetat von 1831 und 1832 aufzunehmen.“

Durch die vorgelegten und noch zu erwartenden neuen Gesetze über die Prozeß- und über die Gerichtsordnung, werden auch die Gerichtshöfe, sowohl ihrer Zahl als ihrer Form und Wirkungskreis nach, eine wesentliche Veränderung erleiden. Daher wäre es überflüssig, hier und für jetzt noch einen oder den andern Vorschlag zu machen, der vielleicht neben zweckmäßiger Verbesserung, auch Ersparniß erzeugen könnte; denn es ist zu hoffen, daß es entweder möglich sei, alle die wichtigen, von der Zeit gebieterisch geforderten, oben erwähnten Gesetze und Einrichtungen noch auf diesem Landtage zu bearbeiten, oder andernfalls dieses allerdings große Geschäft, wenn nicht einem außerordentlichen Landtage, doch jenem von 1833 vorzubehalten.

(Fortsetzung folgt.)